

## REGLEMENT FÜR DIE ÜBERNAHME VON ANTEILSCHEINEN

### Art.1

Der Genossenschafter verpflichtet sich gemäss Art. 26 und 27 der Statuten, zur Übernahme von mindestens 14 Anteilscheinen für die Wohnung, beziehungsweise 5 Anteilscheinen für die Autoeinstellplätze der Liegenschaft Ringstrasse, zu einem Nennwert von je Fr. 100.-.

### Art.2

Die Höhe der Anteilscheine beträgt 0.5% bis 1% des Anlagewertes der Wohnungen, beziehungsweise der Autoeinstellplätze der Liegenschaft Ringstrasse.

### Art. 3

Das Anteilscheinkapital wird bei Mietbeginn fällig.

Auf schriftliches Gesuch können die Anteilscheine in Monatsraten geleistet werden.

Das Darlehen muss spätestens 2 Jahre nach Wohnungsbezug abbezahlt sein.

### Art. 4

Genossenschaftsanteile können mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben werden. Werden Anteilscheine aus Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben, so besteht beim Ausscheiden aus der Genossenschaft kein Rückerstattungsanspruch. In solchen Fällen ist das hinterlegte Kapital entweder einer Wohnbaugenossenschaft, bei der das ausgeschiedene Mitglied eine Wohnung selbst dauernd bewohnt, zu überweisen oder einer Vorsorgeeinrichtung zurückzuerstatten.

### Art. 5

Die Anteilscheine werden zinsfrei gewährt.

### Art.6

Die Anteilscheine bilden Gegenstand des Mietvertrages.

### Art. 7

Bei Beendigung des Mietvertrages sind die Anteilscheine, abzüglich allfälliger Schulden gegenüber der Genossenschaft, innert 3 Monaten dem Eigentümer zurückzuzahlen.

Chur, 11.09.2021